

# Vereinsatzung des TTC Kellen e.V.

## Allgemeines

### § 1 Name, Sitz

Der im Jahre 1976 gegründete Verein führt den Namen "Tischtennisclub (TTC) Kellen", mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.). Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tischtennisportes. Er dient neben der sportlichen Kameradschaft unter seinen Mitgliedern der Förderung ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit und insbesondere der Förderung der Jugend in Leibesübungen und Kameradschaft.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere dadurch, dass er seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung stellt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung muss das verfügbare Vereinsvermögen der Stadt Kleve für gemeinnützige Zwecke übergeben werden.

### § 3 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer/eine hauptamtliche Geschäftsführerin bestellt werden. Für diese/n dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

### § 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Tischtennisverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören an:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsortes, Alter und Anschrift schriftlich einzureichen, Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

## **§ 8 Beitrag**

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt aus dem Verein nicht erstattet. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Jahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss
- Tod

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Jahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

## **§ 10 Ehrungen**

Folgende Ehrungen können vom Vorstand beschlossen werden:

- die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein
- die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein
- die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit

Die Ehrungen werden in der Regel auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der/die Geehrte eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter/in
- c) dem/der 1. Geschäftsführer/in

- d) dem/der Kassierer/in
- e) dem/der Sportwart/in
- f) dem/der Damenwart/in
- g) dem/der Jugendwart/in

Der Vorstand (a - f) wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Jugendwart/in wird vom Vereinsjugendtag gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **§13 Geschäftsbereich und Aufgaben des Vorstandes**

#### **Geschäftsbereich des Vorstandes**

Der/die 1. Vorsitzende - bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende als dessen/deren Stellvertreter/in ist geschäftsführender Vorstand.

Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche dem Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als EU 750,-- für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch von dem/der 1. Geschäftsführer/in und dem/der Kassierer/in zu unterzeichnen sind.

#### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Zur Gesamtaufgabe des Vorstandes gehört die Sorge für ein frohes und sportliches Leben, echte Gemeinschaft, gute Sporterziehung, die Sorge für Unfallversicherung, Unfallverhütung und gesundheitliche Förderung, die Mitsorge für das berufliche und familiäre Leben der Mitglieder, die Sorge für ein reibungsloses Zusammenarbeiten mit anderen Sportvereinen und Verbänden.

Der/die erste Vorsitzende bzw. seine/ihre Vertretung vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Versammlungen des Vereins und legt den Jahresbericht vor.

Der/die erste Geschäftsführer/in führt den Schriftwechsel und bearbeitet insbesondere Anträge für Zuschüsse, Beihilfen und dergleichen. Er/sie fertigt Niederschriften über Versammlungen und tätigt Einladungen zu den Vorstandssitzungen. Der/die Geschäftsführer/in führt die Mitgliederkartei, das Vereinsarchiv und die Vereinschronik. Er/sie besorgt die Einladungen zur Hauptversammlung und bearbeitet Neuaufnahmen. Er/sie leitet die von ihm/ihr gefertigten Mitgliedsbeitragskarten dem Kassierer/der Kassierer/in zu.

Der/die Kassierer/in vereinnahmt die Beiträge und sonstigen Geldeingänge und führt darüber Buch. Er/sie stellt den Jahresabschluss auf, und fertigt den Haushaltsplan an.

Der/die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Interessen der gesamten Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Sportwart hat die Verantwortung für die technische und spielerische Ausbildung der Mitglieder und sorgt für einen geordneten Spielbetrieb. Ihm obliegt ferner die Aufstellung der Mannschaften.

#### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss der Spielzeit statt. Sie wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 8 Tage, vorzugsweise 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung erhalten. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der aktuell gültigen Geschäftsordnung ab.

#### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Neuwahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17)
- Die Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der geschäftsführenden Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei/viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der aktiven Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittel Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 19 Jugendausschuss**

Der Vereinsjugendwart wird vom Vereinsjugendtag gewählt. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung von der Jugendabteilung zufließenden Mitteln.

### **§ 20 Einsetzung von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzustellen.

Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) Sportausschuss
- c) Vergnügungsausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Spiellokalen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins werden der/die 1. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die 1. Kassierer/in bzw. deren Stellvertreter/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (BGB § 47 ff)

### **Anlage:**

1. Vereinszuwendungen für besondere Anlässe

**Ort/Datum/Unterschriften**

# Anlage 1

Vereinszuwendungen für besondere Anlässe:

## **„Runde“ Geburtstage:**

- 50. Geburtstag: 25,-- Euro
- 60. Geburtstag: 25,-- Euro
- 70. Geburtstag: 25,-- Euro
- 75. Geburtstag: 25,-- Euro
- 80. Geburtstag: 25,-- Euro

## **Vereinsjubiläen**

- 25jähriges: 50,-- Euro
- 30jähriges: 60,-- Euro (Ehrenmitglied ohne Beitragszahlung)

## **Sonstige Anlässe**

Nachwuchs im Hause von Vereinsmitgliedern: bis 25,-- Euro je Kind

Todesfall von Vereinsmitgliedern: bis 40,-- Euro und Todesanzeige in der Zeitung

Krankenbesuch von Vereinsmitgliedern: (vom Vorstand ab 3 Wochen Krankheit) bis 10,-- Euro

Hochzeit eines Vereinsmitgliedes: Geschenk oder Gutschein bis 50,-- Euro